



Nachtrag zur Programmvereinbarung vom 26. Mai 2021

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft, handelnd durch das Bundesamt für Landwirtschaft BLW,
Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern

und

dem Kanton Solothurn, handelnd durch das Amt für Umwelt des Kantons Solothurn, Werk-
hofstrasse 5, 4509 Solothurn sowie das Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn, Haupt-
gasse 72, 4509 Solothurn

betreffend die globalen Abgeltungen des Bundes im Rahmen der Verlängerung des Projekts zur Verminderung der Nitratbelastungen aus der landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftung des Nitratprojektes der Region Niederbipp-Gäu-Olten in den Kantonen Solothurn und Bern.

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und das Amt für Umwelt (AfU) sowie das Amt für Landwirtschaft (ALW) des Kantons Solothurn (Kanton Solothurn) vereinbaren gestützt auf Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20), die Artikel 54, 59, 60, 61a und 61b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) sowie das Subventionsgesetz (SuG, SR 616.1) Folgendes:

1 Ausgangslage

Mit der Programmvereinbarung vom 26. Mai 2021 wurden die globalen Abgeltungen des Bundes für die 4. Phase des Projekts zur Verminderung der Nitratbelastung aus der landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftung im Projektgebiet Niederbipp-Gäu-Olten im Kanton Solothurn und Bern vereinbart und geregelt. Im Jahr 2021 wurde das Projektgebiet von 1'658 auf 2'005 ha erweitert, einschliesslich einer Ausdehnung in Richtung Niederbipp im Kanton Bern. Die bisherigen Massnahmen konnten den Anstieg der Nitratwerte stoppen, eine signifikante Reduzierung konnte jedoch noch nicht erreicht werden. Für eine weitere Reduktion der Nitratauswaschung ist die Einführung einer standortangepassten und bedarfsgerechten Düngung unter besserer Berücksichtigung des Stickstoffpools im Boden unabdingbar. Aufgrund langer Verweilzeiten des Grundwassers und geringerer Verdünnungseffekte sind schnelle Erfolge zudem nicht möglich. Die Programmvereinbarung für die 4. Projektphase von 2021 bis 2026 sieht unter Ziffer 3.4 die Einreichung eines Ergänzungsgesuchs im Jahr 2023 vor. Damit können die Massnahmen und die Abgeltungen für die Jahre 2024 – 2026 angepasst werden. Das AfU des Kantons Solothurn hat am 14. November 2023 ein Gesuch um Fristerstreckung für die Einreichung des Ergänzungsgesuchs eingereicht, mit dem Wunsch, die Frist bis Ende 1. Quartal 2024 zu verlängern. Das BLW hat diesem Gesuch am 27. November 2023 stattgegeben. Am 28. März 2024 wurde das Ergänzungsgesuch beim BLW eingereicht. Das Gesuch zielt darauf ab, die Massnahmen in der Landwirtschaft zu intensivieren und namentlich mit Düngemassnahmen zu ergänzen, um die Nitratwerte im Grundwasser langfristig auf das Qualitätsziel von 25 mg NO₃/l zu senken.



2 Nachtragsgegenstand

Mit diesem Nachtrag werden die bisher geltenden Massnahmen gemäss Programmvereinbarung vom 26. Mai 2021, welche bis zum 31. Dezember 2023 galten, rückwirkend ersetzt. Ab dem 1. Januar 2024 sind die neuen Massnahmen in Kraft und ersetzen die bisherigen Massnahmen. Das Ergänzungsge- such 2024-2026 beinhaltet die Fortführung des Nitratprojekts unter Berücksichtigung angepasster Massnahmen (Ziff. 3) für einen Zeitraum von drei Jahren (2024-2026). Das Gesuch im Grundsatz ba- siert auf den bereits bestehenden Massnahmen aus der 4. Projektphase. Für die Jahre 2025 und 2026 wird der Nitratindex zudem für alle ackerbaulichen Betriebe im Projektgebiet verpflichtend mit einer wählbaren Düngerkomponente (Nmin, korrigierte Norm, pauschaler Abzug) ergänzt. Die Ackerbaube- triebe können die beiden Düngekomponenten Nmin und korrigierte Norm jedoch bereits 2024 anwen- den, wofür sie ergänzend zum Nitratindexvertrag einen Vertrag für betriebsindividuelle Massnahmen (BIM) abschliessen. In Einzelfällen können betriebsindividuelle Massnahmen, welche in jedem Fall auch Düngemassnahmen enthalten, auch anstelle der Teilnahme am Nitratindex vereinbart werden. Diese Option ist geeignet, um Betrieben eine grundwasserverträgliche Ausgestaltung unüblicher und im Nitratindex nicht abbildbarer Fruchtfolgen und damit dennoch eine Teilnahme am Projekt zu ermög- lichen.

Ab 2025 wird zudem der Anteil des verfügbaren Stickstoffgehaltes am Gesamtstickstoff von Hof- und Recyclingdüngern für alle Betriebe erhöht und die überbetriebliche Abgabe von Hofdüngern wird geför- dert.

Im Gemüsebau werden die bisherigen Massnahmen weitergeführt. In den Kantonen Solothurn und Bern wird eine Teilnahme am Projekt mit möglichst der gesamten Gemüsefläche durch eine intensi- vierte Beratung gefördert, um sicherzustellen, dass alle für den Grundwasserschutz relevanten Flä- chen und Nutzungen adäquat integriert werden.

Des Weiteren werden Grundlagen geschaffen und ein Konsens angestrebt, um die notwendigen Mass- nahmen dauerhaft zu sichern und in eine langfristige Lösung und damit in die Sicherungsphase zu überführen.

Der Nitratindex 23 und 25 bleibt bis zum 31. Dezember 2026 bestehen und wird um spezifische Dün- gemassnahmen ergänzt. Die in der Programmvereinbarung vom 25. Mai 2021 vorgesehene Überarbei- tung und Überführung des heutigen Nitratindex in einen neuen «Nitratindex 2.0» wird nicht weiterver- folgt, da der Index nicht überarbeitet, sondern in der 5. Projektphase ab 2027 durch ein mess- und er- gebnisorientiertes Massnahmenpaket ersetzt werden soll.

3 Änderungen zur Programmvereinbarung vom 26. Mai 2021

Die Programmvereinbarung vom 26. Mai 2021 wird aus den genannten Gründen abgeändert:

3.1 Zu Ziffer 2, Massnahmen

2.1 Der Kanton Solothurn setzt zur Erreichung der Zielsetzung ab dem 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026 die folgenden Massnahmen gemäss Kapitel 6.3 und 6.4 des Ergän- zungsgesuchs um:

Massnahmen im Ackerbau (2024 - 2026):

- Stilllegung Ackerland
- Nitratindex 23 und 25 (2021-2026)
- Betriebsindividuelle Massnahmen im Ackerbau: BIM-Verträge
- Zusätzlich zum Nitratindex muss ab 2025 eine der folgenden Düngekomponenten im Acker- bau gewählt werden:
 - Nmin: Bodenanalyse zur Bestimmung des mineralischen Stickstoffgehalts (Nitrat und Ammonium) für eine präzise, standortangepasste und bedarfsgerechte Düngepla- nung.
 - Korrigierte Norm: Angepasste Düngernorm basierend auf spezifischen Standortbedin- gungen und Ertragszielen zur Optimierung der Stickstoffdüngung.

- Pauschaler Abzug - Stufe Einzelparzelle: N-Normdüngung wird um 10 % reduziert.
- Pauschaler Abzug - Stufe Gesamtbetrieb: Der N-Bedarf aller Kulturen wird um 10 % reduziert.
- Erhöhung der Anrechnung von Hofdünger: Ab 2025 wird der Anteil des verfügbaren Stickstoffgehaltes am Gesamtstickstoff von Hof- und Recyclingdüngern obligatorisch um 10 % erhöht.
- Anreizsystem Hofdüngerabgabe: Förderung der Hofdüngerabgabe für Betriebe mit hohem Tierbestand oder hohem Anteil organischer Dünger zur Reduzierung der Nitratbelastung.
- Düngeberatung durch kantonale Beratungsdienste und Agroscope (laufender Auftrag).

Massnahmen im Gemüsebau (2024 - 2026):

- N-Düngung nach Nmin
- Einhaltung von Winterauflagen (Düngeverbot, keine Bodenbearbeitung, Winterbegrünung)
- Keine Ausdehnung von Gemüseflächen im Kanton Solothurn. Ausnahme; aus phytosanitären Gründen ist der Anbau einer Ackerfrucht in der Fruchtfolge des Gemüseanbaus in mehrjährigen Abständen erforderlich.
- Kurzpachten mit Nmin kombinieren
- Stilllegung von Fläche
- Begrünung abgeernteter Flächen
- Beratung inkl. laufender Beratungsauftrag TerrAquat

3.2 Zu Ziffer 5. Finanzierung

5.5 Aufgrund des Ergänzungsgesuchs vom 28. März 2024 geht der Kanton Solothurn davon aus, dass sich mit den geänderten Massnahmen der gesamte Kostenaufwand um voraussichtlich rund CHF 129'437.00 reduzieren wird. Die globalen Abgeltungen des Bundes würden sich damit um zirka CHF 103'550.00 reduzieren.

3.3 Zu Ziffer 14, Integrierende Bestandteile dieses Vertrags

Integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung vom 26. Mai 2021 sind in nachstehender Rangfolge:

- 14.1.1 die Programmvereinbarung vom 26. Mai 2021 inkl. Nachtrag
- 14.1.2 das Gesuch des Kantons Solothurn vom 8. Dezember 2020 zur Verlängerung des Projekts sowie das Ergänzungsgesuch vom 28. März 2024
- 14.1.3 der Zusammenarbeitsvertrag der Kantone Solothurn und Bern betreffend räumliche Erweiterung des Nitratprojekt Gäu-Olten zum Nitratprojekt Niederbipp-Gäu-Olten vom 08. Oktober 2019
- 14.1.4 die Zustimmungserklärung des Kanton Bern vom 09. Februar 2021
- 14.1.5 die Zustimmungserklärung zum Nachtrag zur Programmvereinbarung Nitratprojekt Niederbipp-Gäu-Olten des Kanton Bern vom 03. September 2024
- 14.2 Im Fall von Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen gilt die vorstehend genannte Rangfolge. Bei Widersprüchen zwischen Dokumenten innerhalb derselben Hierarchiestufe gehen jüngere Bestimmungen den älteren Bestimmungen vor.

4 Inkrafttreten / Änderungen

Der vorliegende Nachtrag tritt mit dessen Unterzeichnung durch die Parteien rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen des Nachtrags sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehalts.

Bern, 12.9.24

Solothurn,

**Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Bundesamt für Landwirtschaft BLW**

Für den Kanton Solothurn

.....
Christian Hofer
Direktor

.....
Gabriel Zenklusen
Chef Amt für Umwelt

.....
Bernard Belk
Vizedirektor

.....
Felix Schibli
Chef Amt für Landwirtschaft

In 3-facher Ausfertigung

Visum: slp, 12.09.2024